

**Besondere Bedingungen zur Vereinbarung
einer Beitragsermäßigung im Alter**
(AVB/PBE 2.0)

Besondere Bedingungen zur Vereinbarung einer Beitragsermäßigung im Alter

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Besonderen Bedingungen zur Beitragsermäßigung im Alter können nur für Krankheitskostenvollversicherungstarife¹ der ALTE OLDENBURGER Krankenversicherung AG (Grundtarife) vereinbart werden, die mindestens eine Kostenerstattung für ambulante und stationäre Heilbehandlung umfassen. Im Sinne dieser Bedingungen zählen hierzu ausdrücklich nicht der Standardtarif im Sinne des § 257 Abs. 2a SGB V, der Basistarif im Sinne des § 152 Abs. 1 VAG oder der Notlagentarif im Sinne des § 153 VAG.
2. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (MB/KK 2009 Teil I und Teil II) der Grundversicherung, soweit sie nicht durch diese Bedingungen geändert oder ergänzt werden.
3. Die Besonderen Bedingungen zur Beitragsermäßigung im Alter können frühestens mit Eintrittsalter 21 und nur bis zur Vollendung des 59. Lebensjahres der versicherten Person vereinbart werden.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

1. Ab dem 01. Januar des Jahres, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet, ermäßigt sich der dann für die Grundtarife monatlich zu zahlende Beitrag um den vereinbarten Entlastungsbetrag.
2. Der Entlastungsbetrag kann in Vielfachen von 5 Euro vereinbart werden, wobei der Mindestbetrag 10 Euro beträgt.
3. Der vereinbarte Entlastungsbetrag darf 80 % des jeweils gültigen monatlich zu zahlenden Beitrags der Grundtarife nicht übersteigen. Der gesetzliche Zuschlag nach § 149 VAG, Risikozuschläge sowie sonstige Zuschläge bleiben dabei unberücksichtigt. Ist für einen Grundtarif eine Anwartschaftsversicherung vereinbart worden, wird für die Berechnung der 80 %-Grenze der Beitrag zugrunde gelegt, der ohne Berücksichtigung der Anwartschaft gelten würde.
4. Auf Antrag des Versicherungsnehmers kann die Beitragsentlastung auch auf den Beginn eines Jahres vorverlegt werden, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres der versicherten Person folgt.
Der Versicherungsnehmer kann auch einen späteren Beginn beantragen, spätestens jedoch den 01. Januar des Jahres, in dem die versicherte Person ihr 70. Lebensjahr vollendet.
Das Wahlrecht kann nur einmal und nicht rückwirkend ausgeübt werden.

Bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Beitragsentlastung vermindert sich der vereinbarte Entlastungsbetrag, bei späterer Inanspruchnahme erhöht sich der vereinbarte Entlastungsbetrag entsprechend den Regelungen in den Technischen Berechnungsgrundlagen. Der neue Entlastungsbetrag wird dem Versicherungsnehmer auf Anfrage mitgeteilt.

5. Besteht über den Beginn der Beitragsentlastung hinaus eine Anwartschaftsversicherung im Grundtarif, gelten die Regelungen des § 4 Nr. 2 entsprechend für die Anwartschaftsversicherung.
6. Für die Besonderen Bedingungen zur Beitragsermäßigung im Alter kann keine Anwartschaftsversicherung vereinbart werden.

§ 3 Anpassung des Entlastungsbetrages

1. Der Versicherer bietet den Versicherungsnehmern für versicherte Personen, die das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für deren Versicherung nach den Grundtarifen keine Anwartschaftsversicherung vereinbart wurde, mindestens alle 3 Jahre Gelegenheit den vereinbarten Entlastungsbetrag für die versicherte Person entsprechend der eingetretenen Beitragsentwicklung in den Grundtarifen unter Beachtung des zulässigen Höchstbeitrags gem. § 2 Nr. 3 zu erhöhen.
2. Der bereits vereinbarte Entlastungsbetrag kann für versicherte Personen, die das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit Wirkung zum 01. Januar des Folgejahres ohne Gesundheitsprüfung unter Beachtung von § 2 Nr. 2 und Nr. 3 erhöht oder reduziert werden.

§ 4 Änderung der Grundtarife

1. Bei einem Wechsel in andere Grundtarife werden die Besonderen Bedingungen zur Beitragsermäßigung im Alter unter Berücksichtigung von § 1 Nr. 1 auf die neuen Grundtarife übertragen.

2. Bei einer Beitragssenkung in den Grundtarifen oder einem Wechsel in Grundtarife mit einem niedrigeren Beitrag wird der Entlastungsbetrag auf maximal 100 % des monatlich zu zahlenden Beitrags der Grundtarife begrenzt. Der gesetzliche Zuschlag nach § 149 VAG, Risikozuschläge sowie sonstige Zuschläge bleiben dabei unberücksichtigt. Der nicht anrechenbare Teil der Alterungsrückstellung bleibt vollständig erhalten und wird – entsprechend den Technischen Berechnungsgrundlagen – zur späteren zusätzlichen Beitragsreduzierung verwendet.
3. Eine Auszahlung nicht benötigter Entlastungsbeträge, eine Rückzahlung von gezahlten Beiträgen oder eine Übertragung der für die Beitragsermäßigung gebildeten Alterungsrückstellung auf den Vertrag einer anderen Person ist ausgeschlossen.

§ 5 Beendigung der Besonderen Bedingungen zur Vereinbarung einer Beitragsermäßigung im Alter

1. Die Besonderen Bedingungen zur Vereinbarung einer Beitragsermäßigung im Alter enden mit der Kündigung der Grundtarife.
Bei Kündigung der Grundtarife und gleichzeitigem Abschluss eines neuen substitutiven Vertrages bei einem anderen privaten Krankenversicherungsunternehmen besteht Anspruch auf einen Übertragungswert nach § 13 Abs. 8 MB/KK 2009.
Bei einer Kündigung der Grundtarife ohne gleichzeitigen Abschluss eines neuen substitutiven Vertrages bei einem anderen privaten Krankenversicherungsunternehmen wird die nach den Technischen Berechnungsgrundlagen gebildete Alterungsrückstellung zur sofortigen Ermäßigung der Beiträge aller weiterhin bei der ALTE OLDENBURGER Krankenversicherung AG bestehenden Krankheitskosten- oder ergänzenden Pflagegeldversicherungen verwendet, für die Alterungsrückstellungen gemäß § 8a Abs. 2 MB/KK 2009 gebildet werden. Der hierbei nicht anrechenbare Teil der Alterungsrückstellung bleibt vollständig erhalten und wird – entsprechend den Technischen Berechnungsgrundlagen – zur späteren zusätzlichen Beitragsreduzierung verwendet.
2. Bei einer Umstellung der Grundtarife in den Standardtarif im Sinne des § 257 Abs. 2a SGB V, den Basistarif im Sinne des § 152 Abs. 1 VAG oder den Notlagentarif im Sinne des § 153 VAG wird die nach den Technischen Berechnungsgrundlagen gebildete Alterungsrückstellung zur sofortigen Ermäßigung der Beiträge verwendet. Der hierbei nicht anrechenbare Teil der Alterungsrückstellung bleibt vollständig erhalten und wird – entsprechend den Technischen Berechnungsgrundlagen – zur späteren zusätzlichen Beitragsreduzierung verwendet.
3. Wird in den Grundtarifen eine Ruhensvereinbarung getroffen, wird die nach den Technischen Berechnungsgrundlagen gebildete Alterungsrückstellung zur sofortigen Ermäßigung der Beiträge der weiterhin bei der ALTE OLDENBURGER Krankenversicherung AG bestehenden ambulanten und stationären Krankheitskostenvollversicherungen verwendet. Der hierbei nicht anrechenbare Teil der Alterungsrückstellung bleibt vollständig erhalten und wird – entsprechend den Technischen Berechnungsgrundlagen – zur späteren zusätzlichen Beitragsreduzierung verwendet.

4. Der Versicherungsnehmer kann die Besonderen Bedingungen zur Vereinbarung einer Beitragsermäßigung im Alter unabhängig vom Weiterbestehen der Grundtarife zum Ende eines jeden Versicherungsjahres mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Kündigung kann auf einzelne versicherte Personen beschränkt werden. Die nach den Technischen Berechnungsgrundlagen gebildete Alterungsrückstellung wird in diesem Fall zur sofortigen Ermäßigung der Beiträge der weiterhin bei der ALTE OLDENBURGER Krankenversicherung AG bestehenden ambulanten und stationären Krankheitskostenvollversicherungen verwendet. Der hierbei nicht anrechenbare Teil der Alterungsrückstellung bleibt vollständig erhalten und wird – entsprechend den Technischen Berechnungsgrundlagen – zur späteren zusätzlichen Beitragsreduzierung verwendet.
5. Der Versicherer verzichtet hinsichtlich dieser Besonderen Bedingungen auf das ordentliche Kündigungsrecht.

§ 6 Beitragsberechnung/Dauer der Beitragszahlung

1. Durch die Vereinbarung der Besonderen Bedingungen einer Beitragsermäßigung im Alter erhöht sich der Beitrag der Grundtarife um einen Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag richtet sich nach dem

¹ Das sind zurzeit die Tarife A 90/100, A 80/100, A 106, A 112, A 118, A-Beihilfe, K 20, K 30, K 30-Beihilfe, K 50-Beihilfe, K/S (in Verbindung mit K 20 oder K 50-Beihilfe), Z 100/80, Z 80/60, Z-Beihilfe, BET, BET Plus.

erreichten Alter, maßgeblich ist die Differenz zwischen Beginn- und Geburtsjahr der versicherten Person.

2. Der Zusatzbeitrag ist über die gesamte Versicherungsdauer, also auch nach Wirksamwerden der Beitragsentlastung zu entrichten.

§ 7 Beitragsanpassung

Eine Anpassung des Zusatzbeitrages der Besonderen Bedingungen erfolgt nach Maßgabe des § 8b MB/KK 2009. Dabei vergleicht der Versicherer die für die zukünftige Lebenserwartung erforderlichen mit den in den Technischen Berechnungsgrundlagen kalkulierten Aufwendungen für die Beitragsermäßigung im Alter.

§ 8 Überschussbeteiligung

Den Versicherten werden jährlich über die rechnungsmäßige Verzinsung hinausgehende Kapitalerträge nach Maßgabe des jeweils gültigen § 19 KVAV² direkt gutgeschrieben. Die bis zum Beginn der vereinbarten Beitragsermäßigung aufgelaufenen Überschüsse werden in einen ab diesem Zeitpunkt wirksam werdenden zusätzlichen Entlastungsbetrag umgerechnet. Direktgutschriften nach diesem Zeitpunkt werden spätestens alle drei Jahre zur Leistungserhöhung verwendet.

² Den jeweils aktuellen Wortlaut der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV) veröffentlicht u.a. das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Internet unter www.gesetze-im-internet.de/kvav/.

Stand 01/2022